

**6-11.1****Satzung****der Stadt Landau in der Pfalz über die Gestaltung baulicher Anlagen  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.GS 4 in Landau-Godramstein**

Der Stadtrat hat am 22.6.1982 aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S.419) und

des § 123 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland- Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974  
(GVBl - S. 53)

jeweils in ihrer derzeit geltenden Fassung folgende Satzung, die am 21.12.1982 von der  
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße genehmigt worden ist  
beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen dienen der Durchführung gestalterischer Absichten im Bereich des Bebauungsplanes GS 4 in Landau-Godramstein. Die gestalterischen Absichten bestehen darin, sowohl für das Neubaugebiet ein einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten als auch bestimmende Wesensmerkmale des alten Ortsteiles im Neubaugebiet zu übernehmen mit dem Ziel, zusammen mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes GS 4 ein harmonisches Bild des gesamten Ortes zu erhalten und den dörflichen Charakter zu wahren.

(2) Der nachstehende § 2 gilt für das gesamte Neubaugebiet, die §§ 3 - 6 gelten zusätzlich für die engere Zone (Bebauung entlang der Hauptachse - verlängerte Plöckgasse - im Bebauungsplan GS 4 blau umrandet -). Die beigefügte Planskizze, die diese Hauptachse kennzeichnet, ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Gestaltung von Fassaden und Dachflächen**

(1) Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen, ausgenommen untergeordnete Gebäudeteile und Architekturgliederungen. Für die Farbgebung sind Kombinationen von gedeckten und gebrochenen Farben zu wählen. Für die Wände sollen möglichst Erdfarben (Ocker-, Sand- und Beigetöne, gebrochenes Weiß) verwendet werden.

(2) Die Farbe der Dacheindeckung ist nur in Ziegelrot bis Braunrot zulässig.

## **§ 3 Dachaufbauten**

(1) Dachaufbauten sind in Form von Dachhäuschen, Dacherkern und Zwerchgiebeln oder Schleppgaupen zulässig.

Die maximale Breite beträgt für

- |                |           |
|----------------|-----------|
| - Dachhäuschen | B = 1,5 m |
| - Dachkerker   | B = 2,5 m |
| - Zwerchgiebel | B = 3,5 m |

(2) Schleppgaupen sind bis zu einer Breite von B= 2,00 m zulässig. Sie müssen allseitig in die Dachfläche eingebunden sein.

(3) Die Gaupen müssen untereinander einen Mindestabstand von 1,00 m haben. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,00 m betragen. Der Gaupenfirst muss mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.

#### **§ 4 Dachflächenfenster**

- (1) Dachflächenfenster müssen ein stehendes Format haben. Die Öffnungsbreite soll 1,00 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachfenstern muss mindestens Sparrenstärke betragen.
- (2) Die Summe der Breiten aller auf einer Dachseite eingebauten Fenster darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.
- (3) Die Fenster müssen von Traufe, First und Ortgang einen Abstand von mindestens 1,00 m haben.

#### **§ 5 Öffnungen in den Außenwänden, Fenster- und Türteilungen**

- (1) Die Fassaden müssen den Charakter einer Lochfassade tragen.
- (2) Fenster- und Türöffnungen sollen in stehendem Format ausgeführt werden. Fenster- und Türelemente sollen durch Teilungen mindestens alle 1,25 m gegliedert werden.
- (3) Die Breite von Wandöffnungen soll maximal nicht mehr als 2,50 m betragen.
- (4) Benachbarte Wandöffnungen und Wandöffnungen über Eck sollen voneinander durch einen Pfeiler von mindestens 0,25 x 0,25 m getrennt sein.
- (5) Der Wetter- und Einbruchschutz soll vorzugsweise durch Klapp- und Schiebeläden ausgeführt werden.

#### **§ 6 Vorbauten, Erker**

Vorbauten und Erker dürfen 1/3 der Gebäudeseite nicht überschreiten. Fassadenvor- oder Rücksprünge müssen mindestens 0,50 m betragen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2, 3, 4, 5 und 6) oder einer, aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 4.1.1983  
Die Stadtverwaltung:

gez. Morio

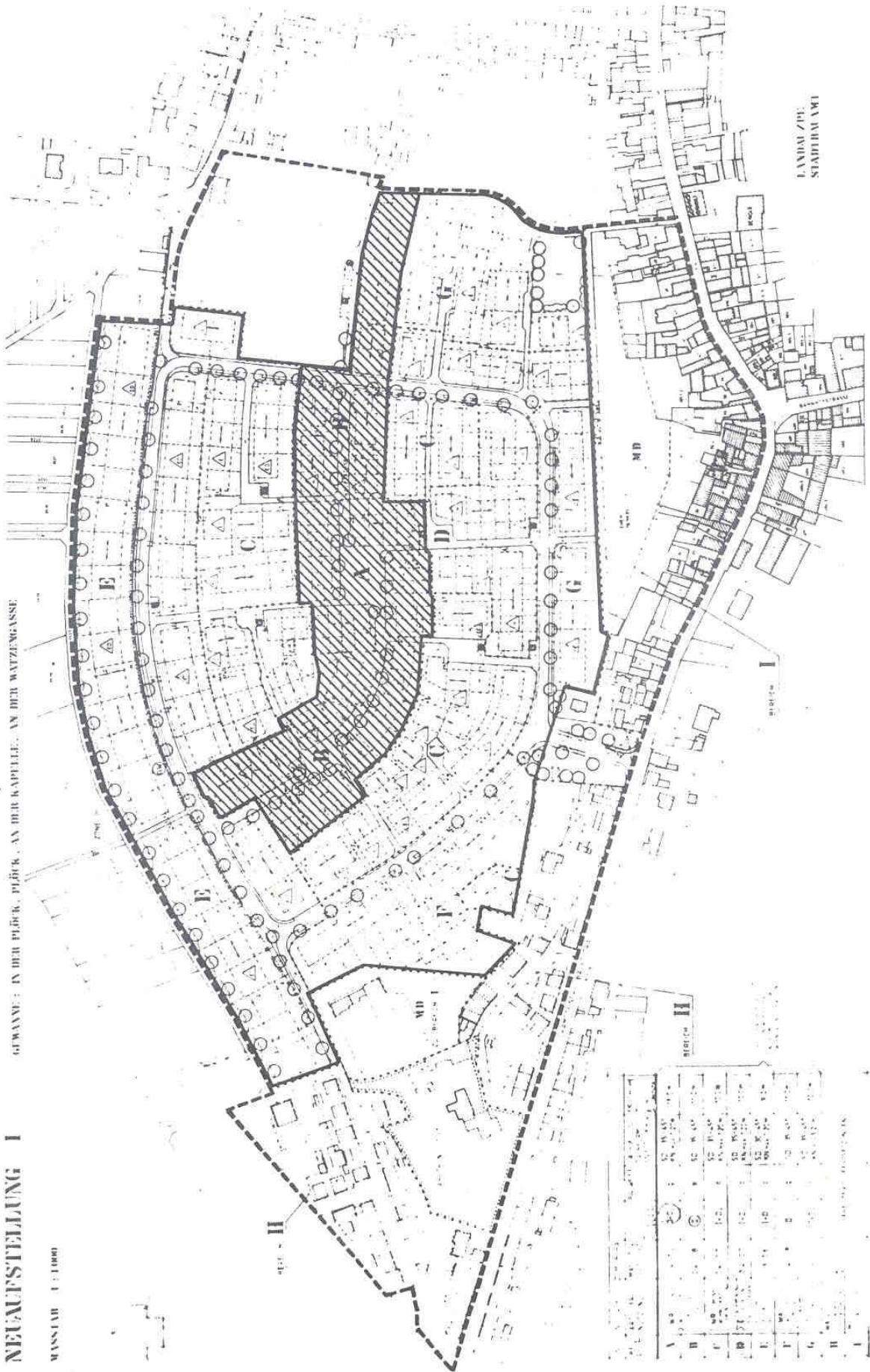
(Morio)  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 06.01.83 veröffentlicht,  
sie ist somit am 07.01.83 in Kraft getreten.

**BEBAUUNGSPLAN GS 4 DER STADT LANDAU I. D. PFALZ STADTTHEIL GODRAMSTEIN  
NEUAUFSTELLUNG I**

GEMÄSSE: IN DER PFÄLZ, PFERD, AN DER KAPELLE, AN DER WATZENASSE

MASSSTAB 1:10000



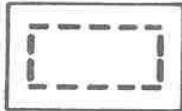
BEZUGSNUMMER	INHALT	BLATTNUMMER
1	STADTBAUAMT	1
2	STADTBAUAMT	2
3	STADTBAUAMT	3
4	STADTBAUAMT	4
5	STADTBAUAMT	5
6	STADTBAUAMT	6
7	STADTBAUAMT	7
8	STADTBAUAMT	8
9	STADTBAUAMT	9
10	STADTBAUAMT	10
11	STADTBAUAMT	11
12	STADTBAUAMT	12
13	STADTBAUAMT	13
14	STADTBAUAMT	14
15	STADTBAUAMT	15
16	STADTBAUAMT	16
17	STADTBAUAMT	17
18	STADTBAUAMT	18
19	STADTBAUAMT	19
20	STADTBAUAMT	20
21	STADTBAUAMT	21
22	STADTBAUAMT	22
23	STADTBAUAMT	23
24	STADTBAUAMT	24
25	STADTBAUAMT	25
26	STADTBAUAMT	26
27	STADTBAUAMT	27
28	STADTBAUAMT	28
29	STADTBAUAMT	29
30	STADTBAUAMT	30
31	STADTBAUAMT	31
32	STADTBAUAMT	32
33	STADTBAUAMT	33
34	STADTBAUAMT	34
35	STADTBAUAMT	35
36	STADTBAUAMT	36
37	STADTBAUAMT	37
38	STADTBAUAMT	38
39	STADTBAUAMT	39
40	STADTBAUAMT	40
41	STADTBAUAMT	41
42	STADTBAUAMT	42
43	STADTBAUAMT	43
44	STADTBAUAMT	44
45	STADTBAUAMT	45
46	STADTBAUAMT	46
47	STADTBAUAMT	47
48	STADTBAUAMT	48
49	STADTBAUAMT	49
50	STADTBAUAMT	50

Anlage

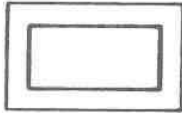
zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan GS 4

Darstellung der Geltungsbereiche

---

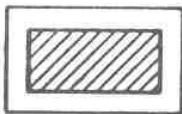


Grenze des Bebauungsplanes



Geltungsbereich des § 2 der  
Gestaltungssatzung

Entspricht dem Geltungsbereich  
der die Gestaltung betreffenden  
textlichen Festsetzungen des  
Bebauungsplanes



Geltungsbereich für zusätzliche  
gestalterische Festsetzungen für  
die Bebauung entlang der Hauptachse

- §§ 3 bis 6 der Gestaltungssatzung -